

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim

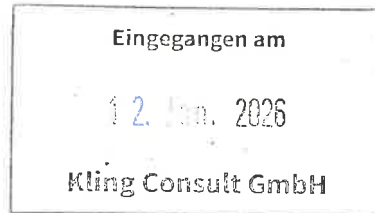


AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
fre-gss, 09.12.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-65-14



Krumbach, 05.01.2026

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“, Gemeinde Eppishausen, Ortsteil Mörgen

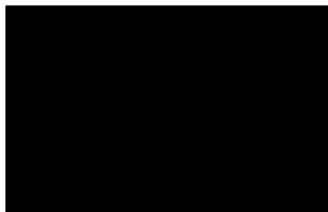
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Die Berechnung des naturschutzfachlichen Eingriffs in Höhe von 154.056 Wert-
punkten ist bei einer Sondergebietsfläche von 5,75 ha und einem Biotop-/Nut-
zungstyp von A11 (2 Wertpunkte/qm) nicht nachvollziehbar.

Die Planung berührt keine forstwirtschaftlichen Belange.



Seite 1 von 1

Jahnstraße 4
86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon 08282 9007-0
Telefax 08261 9919-4007

Hallstattstraße 1
87719 Mindelheim
Telefon 08261 9919-0
Telefax 08261 9919-4007

poststelle@aelf-km.bayern.de
www.aelf-km.bayern.de

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Immissionsschutz

Ausschließlich per E-Mail.
Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30

86381 Krumbach

Gesch.-Nr. 31 -1711.3/1
Bearbeiter/in [REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (08261) 995-8178
Telefax (08261) 995-10 8178
E-Mail [REDACTED]

Datum 09.02.2026

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde Eppishausen, Ortsteil Mörgen
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet Mörgen“ ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☒ nein
	☐ Sonstige Satzung
	☐ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB)
	Verfahrensstand: Vorentwurf



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

- Immissionsschutz -

2.1 ☐ Keine Äußerung bzw. keine Bedenken und Anregungen**2.2** ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**2.3** ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**2.4** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

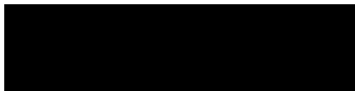
☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eine abschließende fachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des sich in Erstellung befindlichen Geruchsgutachtens erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Nr. 2.2.3 der textlichen Festsetzungen genannten Einschränkungen ohne konkrete Planung zu Problemen führen können, wenn im Zuge des Bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus Gründen der Luftreinhaltung höhere Kaminhöhen erforderlich sind.



II. In Kopie

- a) Sachgebiet 34
 - Bauwesen -
 - Dienststelle Ost

mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

1. Gemeinde Eppishausen, Ortsteil Mörgen		AZ KC: 6394-405-KCK · fre-gss	
☐ Flächennutzungsplan „....“	☐ Landschaftsplan mit Umweltbericht		
☒ Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“	☐ mit integriertem Grünordnungsplan ☒ mit Umweltbericht		
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan			
☐ Sonstige Satzung			
Verfahrensstand: Vorentwurf			
☒ Frist für die Stellungnahme: 12. Januar 2026			
☐ Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)			
2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange			
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und E-Mail-Adresse)			
Landratsamt Unterallgäu/SG21 Bad Wörishofer Str. 33 ☒			
Brandschutzdienststelle 87719 Mindelheim ☒			
☒			
2.1 ☐ keine Anregungen			
2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen			
2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes			

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**
gemäß § 4 Baugesetzbuch

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Siehe Anlagen

stella@klingconsult.de

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Mindelheim, 10.12.2025

Ort, Datum

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

per E-Mail: stellungnahmen@klingconsult.de

Gesch.-Nr. **AZ KC: 6394-405-KCK**
Bearbeiter/in 
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 422
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95 - 4 68
Telefax (0 82 61) 9 95 - 1 04 68
E-Mail 

Datum 10.12.2025

Stellungnahme Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Mörgen

Zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist in Gewerbegebieten eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) ausreichend über zwei Stunden, erforderlich. In Industriegebieten erhöht sich die Menge i. d. R. auf 3.200 l/min (192 m³/h) ausreichend über zwei Stunden.

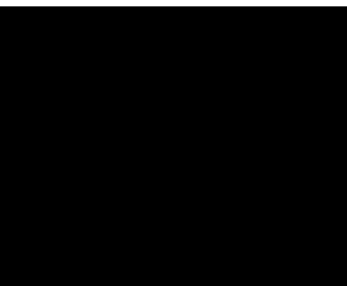
Nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz Art. 1, Abs. 2, Satz 2 haben die Gemeinden die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Für einzelne Nutzungseinheiten, die lt. Berechnung die o. g., benötigte Löschwassermenge überschreiten, ist die Löschwassermenge, auf das jeweilige Objekt bezogen, sicher zu stellen. Siehe hierzu auch die Industriebaurichtlinie.

Der Hydrantenabstand sollte nach der Fachinformation zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus Sicht der Feuerwehr, des LFV Bayern erfolgen. Der Abstand zwischen Gebäudeeingang und Hydrant sollte zwischen 80 m und maximal 120 m liegen.

Es wird empfohlen Überflurhydranten (DN 80 nach DIN 3222) zu installieren. Im Falle der Verwendung von Unterflurhydranten (DN 80 nach DIN 3221) sind diese entsprechend zu Beschildern.

Die Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind entsprechend den Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ in Bayern vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.



Stand: April 2013

Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr

Immer wieder erreichen den Fachbereich 4 im LFV Bayern Anfragen zur Löschwasserversorgung in den Gemeinden. Nachfolgend werden einige Hinweise zur Planung der Löschwasserversorgung gegeben:

Rechtliche Vorgaben

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. **Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.**

Hinweis: Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei für die Feuerwehr auch weiterhin möglich ist.

Möglichkeiten der Feuerwehren

Verschiedene Löschgruppen- oder Löschfahrzeuge führen Löschwasser mit, um im Falle eines Brandes sofort, jedoch teilweise je nach mitgeführter Wassermenge nur für eine begrenzte Zeit, eine Brandbekämpfung einleiten zu können. Löschfahrzeuge führen Wasser von 600 – 4.000 Liter mit. U.a. führt ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) 600 Liter Wasser mit, während z.B. ein Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3.000/TLF 16/25) ca. 2.500 Liter Wasser mitführt. Erfahrungsgemäß reichen diese Mengen allenfalls dazu, einen Zimmerbrand im Entstehungsstadium zu bekämpfen oder löschen zu können. Sobald der Brand größer wird, wird i.d.R. auch mehr Löschwasser benötigt. Je schneller diese zusätzliche Löschwassermenge zur Verfügung steht, desto schneller kann auch ein Einsatzserfolg erzielt werden.

Die kleinste selbstständige taktische Einheit nach der FwDV 3 ist eine Löschgruppe (Stärke 1/8/9). An Schlauchmaterial führt ein Löschgruppenfahrzeug oder ein Tragkraftspritzenanhänger zur Brandbekämpfung mindestens **acht** B-Schläuche a 20 m Länge mit, um Wasser heranzuführen zu können.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,

Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Damit kann man Wasser aus 75 m (5 m Reserve) Entfernung (Luftlinie) zum Fahrzeug heranziehen, wenn man zudem noch mit vier B-Schläuchen (80 m) Wasser zum Verteiler am Brandort bereitstellen will.

Dabei geht man davon aus, dass das Einsatzfahrzeug auf der öffentlichen Verkehrsfläche an der Zufahrt zu der betreffenden baulichen Anlage steht.

Dies steht in Verbindung mit dem Punkt 1.1 zu Artikel 1 (Aufgaben der Gemeinden) der VollzBekBayFwG, nach der es notwendig ist, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmanlösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.

Abstände von Löschwasserentnahmestellen

Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 angesehen werden.

Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 600 Liter/min. sicherzustellen.

Unter Bezugnahme des auf Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mindestens verfügbaren Schlauchmaterials dürfen diese auf öffentlichen Verkehrsflächen maximal 150 m voneinander entfernt sein, um an der ungünstigsten Stelle maximal 75 m einhalten zu können. Die bisherigen Empfehlungen – 80-120 m je nach Bebauung – erscheinen deshalb auch weiterhin als praxisgerecht.

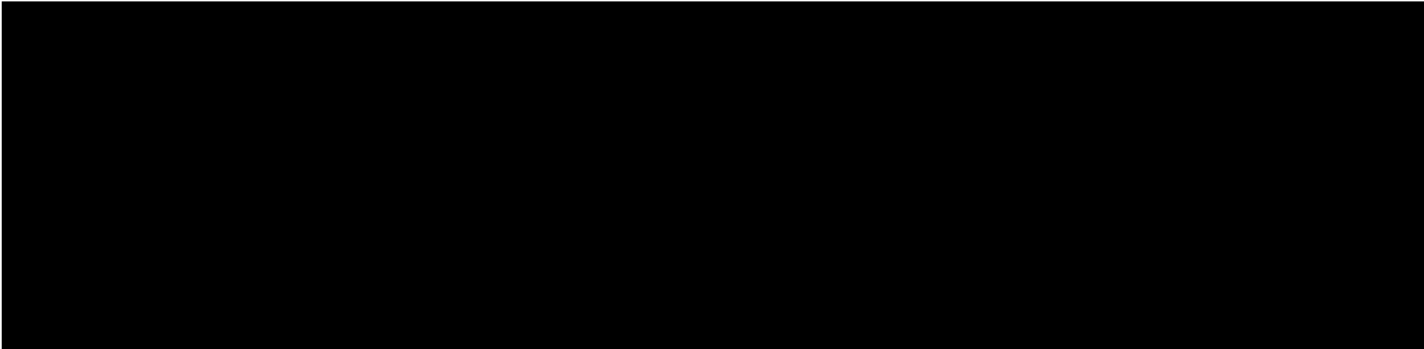
Löschwassermenge

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann, um von diesem dann ggf. mit einer Druckerhöhung verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Die Gesamtmenge des notwendigen Löschwasserbedarfs kann von der Gemeinde über das öffentliche Hydrantennetz, Löschwasserbrunnen oder unterirdischen Löschwasserbehältern vorgehalten werden. Löschwasserteiche haben sich in der Vergangenheit aufgrund des in der Folge erheblichen Pflegeaufwandes und der Verkehrssicherungspflicht durch den Eigentümer – i.d.R. die Gemeinde, grundsätzlich nicht dafür bewährt.





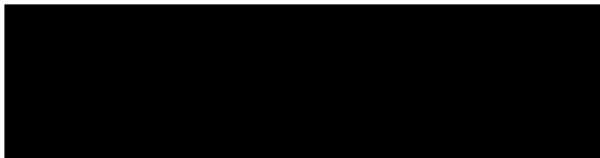
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen dank für die frühzeitige Beteiligung. Ich habe folgende Anmerkungen zu der Planung:

Artenschutz:

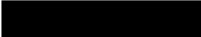
1. Der Relevanzprüfung von Kling Consult kann zugestimmt werden und die Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten durch Herrn Utzel verlief fachlich korrekt. Jedoch kann man der Abb. 2 seines Berichtes entnehmen, dass in dem ihm bekannten Lageplan ausschließlich von einer Bebauung im südwestlichen Teil der Flurnr. 243 ausgegangen wird. Gemäß der Festlegungen ist jedoch von einer Bebauung auf dem gesamten Flurstück auszugehen. Dies ändert maßgeblich den anzunehmenden Pufferbereich, wodurch der Umfang der vorliegenden Kartierung nicht den gesamten Kulissenbereich abdeckt. Um die Betroffenheit bodenbrütender Arten adäquat beurteilen zu können, sind ca. 8 ha weitere Fläche im Norden und Osten des Geltungsbereiches faunistisch zu erfassen. Alternativ kann der Geltungsbereich angepasst werden.
2. Durch die Kulissenwirkung der geplanten Anlagen ist die Flurnr. 237 Gmk. Mörgen nicht geeignet um die artenschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen vollständig zu kompensieren.
3. Die geplanten Pflanzungen um den Geltungsbereich, würde nicht der empfohlenen Vermeidungsmaßnahme von  entsprechen, weswegen dann auch von einer vollen Betroffenheit der Brutpaare im Pufferbereich auszugehen wäre.

Eingriffsregelung:

1. Aus der Arten- und Pflanzliste sind folgenden Arten zu streichen: *Sorbus domestica*, *Amelanchier ovalis*, *Pyracantha coccinea*, *Rosa glauca* und *Rosa pimpinellifolia*. Diese Arten entsprechen nicht dem Herkunftsgebiet 6.1 auf welches aufgrund des direkten Anschluss an die freie Natur zu achten ist.
 2. Beim Ausgangszustand der Eingriffsfläche handelt es sich um A11 und nicht um G11.
 3. Als Zielzustand für die Ausgleichsfläche Flurnr. 83 Gmk. Mörgen ist G222 nicht realistisch erreichbar, hier ist G221 für den Bereich der Flachmulde und G212 für den Bereich außerhalb anzusetzen.
 4. Die Pflege der Fläche hat zweischurig zu erfolgen, eine einmalige Mahd ist nicht geeignet um den Zielzustand zu erreichen.
 5. Es fehlen genauere Angaben, wie die Ansaat zu erfolgen hat.
 6. Die Gehölzpflanzung im Osten der Ausgleichsfläche ist zu streichen, um den angrenzenden Kiebitzen ein mögliches Bade- und Futterhabitat zu bieten.
 7. Grundsätzlich ist die Ausgleichsfläche aktuell noch wenig differenziert. Als konkrete Maßnahmen wären auf der Fläche folgende Maßnahmen angemessen:
 - a. Ein bis zwei Uferabflachungen der Flossach
 - b. Hochstaudensaum entlang des Ufers mit speziellem Fokus aus den Wiesenknopf, um als Biotoptrittstein für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu dienen
 8. Ein Maßnahmenplan zur Ausgleichsfläche fehlt noch.
- 



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache  kann ich folgendes Vorgehen bezüglich der unter Artenschutz 1. genannten Problematik vorschlagen:

Die vermutlich zusätzlich betroffenen Feldlerchenpaare werden auf Grundlage der vorhandenen Kartiierungsergebnisse nachbilanziert. Hierzu muss die durchschnittliche Reviergröße berechnet werden, wie auch der genaue Umfang des fehlenden Kartierbereiches. Somit kann die Anzahl der betroffenen Brutpaare bestimmt werden.

Da sowohl westlich wie auch südlich des Vorhabensgebiet keine Brutpaare festgestellt werden konnten, werden diese Bereiche sowohl für die Berechnung der Reviergrößen als auch für die Bilanzierung des fehlenden Kartierbereiches ausgeklammert.

Somit ergibt sich meiner Berechnung nach eine Brutvogeldichte von 5 Paaren auf 12,22 ha und einer entsprechenden Reviergröße von 2,44 ha. Zusätzlich zum bereits kartierten Bereich kommen noch weitere 2,84 ha, welche nicht untersucht wurden. Dies bietet ausreichend Platz für ein weiteres Brutpaar von dessen Betroffenheit ausgegangen werden muss.

Diesem Vorgehen entsprechend ist anzunehmen, dass durch das Vorhaben insgesamt 6 Brutpaare der Feldlerche in unterschiedlichem Maße betroffen sind.

Zu Artenschutz 3. kann ergänzend hinzugefügt werden, dass eine Strauchpflanzung im Süden und Westen durch die Abwesenheit der Feldlerche unproblematisch ist.

Wasserrecht

per E-Mail
Kling Consult GmbH
stellungnahmen@klingconsult.de

Gesch.-Nr. 33-6323.3
Bearbeiter/in [REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 337
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (08261) 995-354
Telefax (08261) 995-10 354
E-Mail [REDACTED]

Datum 11.12.2025

**Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mörgen“ und Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Eppishausen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Eppishausen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Das Plangebiet soll laut Abschnitt 11.2 (Wasserversorgung) der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“ (Vorentwurf vom 20.11.2025) an die mengen- und druckmäßig ausreichende öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eppishausen angeschlossen werden. Der Ortsteil Mörgen der Gemeinde Eppishausen ist an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung angeschlossen und verfügt damit über eine gesicherte Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind von der beabsichtigten Ausweisung der beiden Sonstigen Sondergebiete mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Energiegewinnung und energetische Verwertung“ (SO 1) und „Öffentliche Abfall- und Recyclingwirtschaft“ (SO 2) nicht betroffen.

Es bestehen daher keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen.

2. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Eppishausen zugeleitet. Ob die



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Bezüglich der Abwasserbeseitigung weisen wir darauf hin, dass die Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der im überplanten Gebiet geltenden Entwässerungssatzung erfolgen dürfen. Die Einleitung dieser Abwässer ist vorab mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage abzustimmen.

Außerdem ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) besteht (Indirekteinleiter). Sollte dies der Fall sein, ist beim Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vor Beginn der Einleitung ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll über geeignete Versickerungseinrichtungen bzw. eine flächenhafte Versickerung vor Ort in das Grundwasser eingeleitet werden.

Sofern der Boden keine ausreichende Durchlässigkeit aufweist, kann das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser durch z.B. Rigolen, Regenwasserzisternen, Rückhaltebecken etc. gedrosselt in den gemeindlichen Kanal eingeleitet werden. Hierzu sind jedoch weitergehende Untersuchungen (z.B. Schürfe mit Versickerungsversuchen) durchzuführen.

Verschmutztes Niederschlagswasser soll gesammelt und schadlos durch Ableiten in die Misch-/Schmutzwasserkanalisation beseitigt werden.

Wir weisen hinsichtlich der Versickerung darauf hin, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Sofern die Niederschlagswassereinleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, ist rechtzeitig vor Baubeginn für die Versickerung des Niederschlagswassers unter Vorlage prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Unterallgäu zu stellen.

Ist die kommunale Niederschlagswassereinleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch folgenden Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung
- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
- Einleitungsmenge bzw. Sickerrate in l/s

Zusätzlich ist im Falle einer Erlaubnisfreiheit durch die Gemeinde Eppishausen ein Nachweis vorzulegen, dass bei einer Einleitung in das Grundwasser die Anforderungen der NWFreiV i.V.m. TRENGW erfüllt sind (vgl. Formular auf der Homepage des Landratsamtes).

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

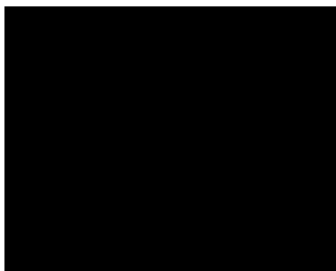
Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bebauungen gerichtet.

Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Gewerbegebiet mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. Es ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.

5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.





Firma
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach (Schwaben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

gemäß ☒ § 4 Abs. 1 BauGB ☐ § 4 Abs. 2 BauGB ☐ § 4 a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom
09.12.2025

Anlage/n

1 ☒ Flächennutzungsplan



Änderung

☒ Bebauungsplan



Änderung

☐ sonstiges baurechtliches Verfahren

Nummer/Gebiet

"Gewerbegebiet Mörgen", Ortsteil Mörgen

Gemeinde/Markt/Stadt

Eppishausen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.3 Abs. 2 (Z) Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2 G (3) i.V.m. Raumnutzungskarte und G (4) Vorbehaltsgebiete für Landschwirtschaft

RP DI B I 6 G (5) i.V.m. Raumnutzungskarte und G (6) Vorbehaltsgebiete für Erholung

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☐ Landes- und Regionalplanung

☒ Landesplanung

☐ Regionalplanung

Die Gemeinde Eppishausen beabsichtigt mit vorliegendem Bauleitplanvorhaben, im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche (SO 1) mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung und energetische Verwertung" und eine Sonderbaufläche (SO 2) mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Abfall- und Recyclingwirtschaft" im Umfang von insgesamt ca. 5,7 ha neu darzustellen und diese mit o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Der geplante Standort befindet sich in abgesetzter Lage ca. 220 Meter nördlich vom Siedlungsrand des Ortsteiles Mörgen. Die zulässigen Ausnahmetatbestände, die ein Abweichen vom Anbindegebot gegebenenfalls zulassen könnten, sind in LEP 3.3 Abs. 2 Satz 2 (Z) abschließend aufgezählt.

Die Gemeinde hat sich mit o.g. LEP-Zielen auseinandergesetzt und stellt laut den vorliegenden Unterlagen auf den 4. Ausnahmetatbestand des LEP-Zieles 3.3 Abs. 2 Satz 2 ab, wonach Ausnahmen zulässig sind, wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umweltauswirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Zudem sind gemäß Begründung zu LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmen vom Ziel der Anbindung nur - Fortsetzung siehe Beiblatt -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg, 20.01.2026

Ort, Datum

Fortsetzung zu 2.2:

dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

In den Begründungen wird angeführt, dass die im Vorentwurf der textlichen Festsetzungen geplanten Nutzungen in Verbindung mit den bestehenden und erforderlichen Standortbedingungen und in Abhängigkeit der konkreten Dimension des Vorhabens aus Gründen des Immissionsschutzes eine abgerückte Standortlage erfordern (vgl. u. a. Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 2.3.3, S. 7 und 8). Allerdings werden in den Unterlagen bislang keine Aussagen zu den Dimensionen des Vorhabens und den zu erwartenden Emissionen, die etwaig schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete belegen könnten, getroffen. Eine nähere Beschreibung der Betriebe, welche darlegt, dass es sich bei dem Vorhaben um Betriebe des produzierenden Gewerbes handelt, ist den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen. Zudem enthalten die vorliegenden Planunterlagen keinen nachvollziehbaren Nachweis über nicht vorhandene Alternativstandorte im Gemeindegebiet.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann ein Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des LEP-Zieles 3.3 Abs. 2 Satz 2 4. Tiert nicht begründet werden. Wir bitten die Gemeinde, die Unterlagen im o.g. Sinne zu ergänzen. Nach Vorliegen der ergänzenden Informationen werden wir uns im nächsten Verfahrensschritt äußern.

Bezüglich der im Vorentwurf der textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.1.1.1 b) geplanten zulässigen Nutzungen "Aufbereitungsanlagen der Biomasse und des Biogas, Fermenter, Blockheizkraftwerk sowie für die Gärresttrocknung, Gasverwertung, Abwärmenutzung erforderliche Anlagen und Einrichtungen" geben wir den Hinweis, dass gemäß der Begründung zu LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des vorgenannten Zieles sind. Dies gilt auch für Nutzungen, die im funktionalen Zusammenhang mit einer Biomasseanlage stehen und aus betriebstechnischen und -organisatorischen Gründen notwendig sowie der jeweiligen Biomasseanlage deutlich untergeordnet sind.

Ferner weisen wir hinsichtlich der Lage des Plangebietes innerhalb eines im Regionalplan der Region Donau-Iller festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft (vgl. RP DI B I 2 G (3) i.V.m. Raumnutzungskarte) und eines Vorbehaltsgebietes für Erholung (vgl. RP DI B I 6 G (5) i.V.m. Raumnutzungskarte) darauf hin, dass in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bzw. für Erholung dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen bzw. den Belangen von Erholung und Landschaftsbild besondere Bedeutung zukommt. Lässt die Gemeinde Eppishausen den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa der Energiegewinnung und -verwertung bzw. der öffentlichen Abfall- und Recyclingwirtschaft zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das regionalplanerische Gewicht der vorgenannten Belange nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diese besonders gewichteten Belange im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs 1 BauGB)

1. Bauleitplan

☒ Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“ im Bereich des Bebauungsplanes	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan der Gemeinde Eppishausen für das Gebiet Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“	
☐ mit Grünordnungsplan	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☐ Frist für die Stellungnahme BauGB)	
☒ Frist: 1 Monat (§ 2 BauGB – MaßnahmenG)	

2. Öffentliche Belange

2.1	☐ Keine Anregungen
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.

- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

In der Satzung „Gewerbegebiet Mörgen“ wurden bereits unsere Belange zum größten Teil berücksichtigt.

Des Weiteren dürfen dem Straßengrundstück und den Straßenentwässerungsanlagen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Der Abfluss des Oberflächenwassers des Straßengrundstücks muss gewährleistet bleiben.

Bei einer Bepflanzung der Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 83 ist ein Mindestabstand von 10 m (RPS) vom Fahrbahnrand der Staatsstraß 2025 einzuhalten.

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

3. Verfahren

- 3.1 ☐ Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt außerhalb des von uns verwalteten Straßennetzes. Die Vorlage des Bauleitplanes im weiteren Verfahren ist somit entbehrlich.

- 3.2 ☒ Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Kempton, den 13.01.2026
Staatliches Bauamt





WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

per Mail:
stellungnahmen@klingconsult.de

Ihre Nachricht
09.12.2025

Unser Zeichen
4-4622-MN 134-475/2026



Datum
12.01.2026

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mörgen" und dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Eppishausen, OT Mörgen - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung. Wir teilen Folgendes zu o. g. Vorhaben mit:

Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Wasserversorgung

Das Gewerbegebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.



Grundwasserstände

Mit den im geotechnischen Bericht erläuterten Grundwasserverhältnissen besteht Einverständnis.

Abwasserentsorgung und Niederschlagswassermanagement

Das häusliche Schmutzwasser soll in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Das auf den Baugrundstücksflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlags- und Oberflächenwasser von Dach- und Belagsflächen soll vorrangig auf dem jeweiligen Baugrundstück versickert werden.

Im Baugrundgutachten wird bereits hingewiesen, dass im konkreten Bereich der geplanten Niederschlagswasserversickerungsanlagen jedoch weitergehende Untersuchungen (z. B. Schürfe mit Versickerungsversuchen) durchgeführt werden müssen.

Sofern durch die Erkenntnisse eine Versickerung nicht möglich ist, soll das anfallende, nicht verschmutzte Niederschlags- und Oberflächenwasser zurückgehalten und in die (Regenwasser-) Kanalisation eingeleitet werden.

Auch gering bzw. „normal“ verschmutztes Niederschlagswasser soll im Allgemeinen nach entsprechender Vorreinigung versickert bzw. ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Zur Einstufung und Klärung der Behandlungsbedürftigkeit ist mittlerweile das DWA-Regelwerk 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ vom Oktober 2024 anzuwenden.

Generell ist lediglich besonders bzw. sehr stark verschmutztes Niederschlagswasser vorzugsweise in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Für die Entwässerungsplanung der Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind allerdings weitere Vorgaben zu berücksichtigen.

Für die Biogasanlage sind die entsprechenden Punkte der LfU-Merkblätter Nr. 4.5/5 sowie Nr. 4.2/3 zu beachten. Beispielsweise darf die Entwässerung der Hof- und Rangierflächen sowie der Abfüll- und Lagerflächen von nachwachsenden Rohstoffen/Gärstoffen (z. B. Fahrhilfen), Silagesickersäften, Wirtschaftsdünger, Substraten und Gärresten nur in die Biogasanlage oder durch landwirtschaftliche Verwertung erfolgen.

Für den Wertstoffhof sind ebenso die Ausführungen im LfU-Merkblatt 4.5/5 zu beachten. Niederschlagswasser unterschiedlich belasteter Flächen sollte bei der Erschließung nicht vermischt werden, so dass gering verschmutztes Wasser ohne weitere Behandlung dezentral in den Wasserkreislauf zurückzuführen und stärker verschmutztes Wasser je nach Bedarf behandelt werden kann.

Eine getrennte Erfassung der Flächen unterschiedlicher Belastung ist durch frühzeitige Berücksichtigung in der Planung möglich. Betriebliche und logistische Prozesse können angepasst werden, Flächen baulich getrennt werden (z. B. durch Aufkantung) oder bestimmte Flächen überdacht werden.

Bei den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich kann das Abwasser eine hohe Konzentration an abfiltrierbaren und organischen Stoffen sowie Nährstoffen, insbesondere Stickstoff, wie auch zum Teil eine deutliche AOX- und Schwermetallbelastung aufweisen.

Ob eine Indirekteinleitung des Abwassers möglich ist, muss hier im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung und Prüfung der Kapazität der Kläranlage in Eppishausen entschieden werden. Neben der Verminderung der Schmutz- und Schadstofffracht sind hier auch Vorgaben aus dem Kanalbetrieb (z. B. mögliche Geruchsbelästigungen) zu bedenken. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Eppishausen sollte dahingehend auf Aktualität überprüft werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Sämtliche nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sollten in der Satzung zum Bebauungsplan des Vorhabens als Festsetzung bzw. Auflage aufgenommen werden, um eine Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.

Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:

- 1.1. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 1.2. Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteilender Maßnahmen).
- 1.3. Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.

Maßnahmen zum Umgang mit Bodenaushub:

- 1.4. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten.
- 1.5. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.

- 1.6. Es ist bereits im Vorfeld ein Bodenschutzkonzept mit Massenbilanz nach **DIN 19639** (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen.
- 1.7. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen.
- 1.8. Die maximale Haufwerkshöhe ist auf 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund zu begrenzen.
- 1.9. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

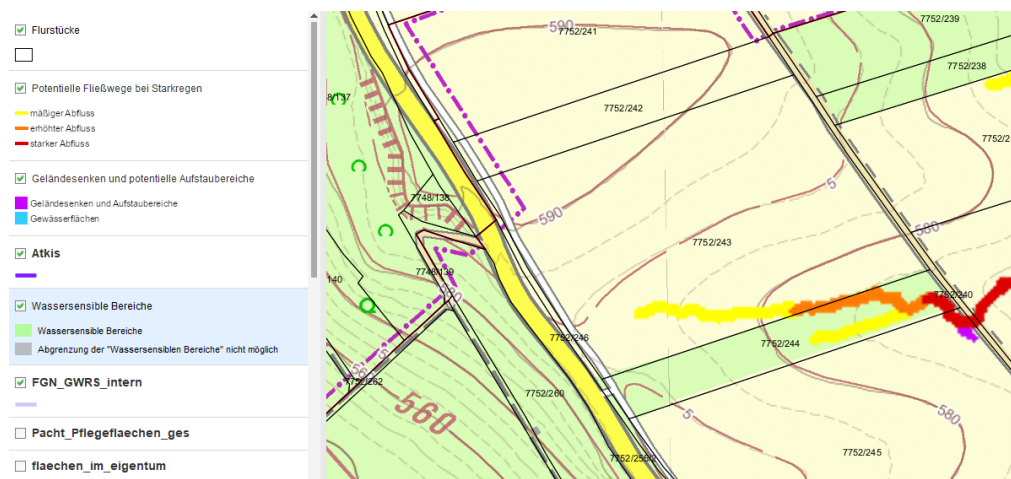
Bodenkundliche Baubegleitung:

- 1.10. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß **DIN 19639** zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)).

Gewässer und Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Bei Starkniederschlägen muss jedoch in Teil- und in Randbereichen teils mit mäßigem bis hin zu erhöhtem Abfluss gerechnet werden (siehe Abbildung). Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche eine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter mit sich bringen.

Die Hochwassersicherheit der vorgesehenen Bebauung in den Abfluss- und Aufstaubereichen muss aus fachlicher Sicht gewährleistet werden.



Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.



Stellvertretende Abteilungsleiterin Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen